

**Neubekanntmachung
der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
Vom 09.06.2015**

Aufgrund des § 2 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 07.10.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 11/2014 vom Ausgabetag 06.11.2014) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, wie er sich aus

1. der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 04.01.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 02/2012 vom Ausgabetag 01.02.2012),
 2. des § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 21.05.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 09/2012 vom Ausgabetag 02.08.2012) und
 3. des § 1 der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf vom 07.10.2014 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 11/2014 vom Ausgabetag 06.11.2014)
- ergibt, in der vom 07.11.2014 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 09.06.2015


Pampel
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

**§ 1
Gemeinde**

Die Gemeinde führt den Namen „Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“ und ist eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO. Sie hat ihren Sitz im OT Teichwolframsdorf, Steinberg 1, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf. Eine Außenstelle mit Bürgerbüro befindet sich im OT Mohlsdorf, Straße der Einheit 6, 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.

**§ 2
Wappen, Flaggen, Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt gem. § 7 Abs. 3 ThürKO ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3

Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Mohlsdorf
2. Ortsteil Teichwolframsdorf

Der Ortsteil Mohlsdorf liegt im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mohlsdorf. Der Ortsteil Teichwolframsdorf liegt im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Teichwolframsdorf.

Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen nur in Verbindung mit dem Namen „Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“ weiterführen.

§ 4

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Die Ortsteile
 1. Mohlsdorf
 2. Teichwolframsdorferhalten jeweils gemäß § 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO eine Ortschaftsverfassung.
- (2) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind gemäß § 45a Abs. 11 Satz 2 ThürKO für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeistern zu ernennen. Danach erfolgt die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters gem. § 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit, gemäß § 45a Abs. 11 Satz 4 ThürKO, die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte.

Danach werden die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Die Ortschaftsräte bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrates. Die Wahl der weiteren Mitglieder Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen

Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) wenn sie
 - aa) bei freier Sammlung von Bürgern unterzeichnet sind, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind (§ 17a Abs. 2 S. 3 ThürKO);
 - bb) bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegten Eintragslisten von Personen unterzeichnet sind, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind (§17b Abs. 2 S. 7 ThürKO);
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der

Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden, dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:
 1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) besteht, außer in den Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.

§ 9

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen ehrenamtlichen Beigeordneten für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates.

§ 10

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.

Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister = Ehrenbürgermeister

Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter

Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied

Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates

Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortsteil-/Ehrenortschaftsbürgermeister

sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,00 €
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 10,00 €
 - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion 10,00 €
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Mohlsdorf (§ 2 Abs. 1 ThürAufEVO) 800,00 €
 - der Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Teichwolframsdorf 800,00 €
 - der ehrenamtliche Beigeordnete 243,75 €
- (7) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“.
- (2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

Mohlsdorf

- Straße der Einheit - Gemeindeamt
- Straße der Einheit – Schule
- Straße der Einheit – ehem. Feuerwehrgerätehaus
- Auffahrt Ernst-Thälmann-Straße
- Waldhaus

Reudnitz

- Wartehalle Werdauer Straße
- Schulstraße – Schule
- Straße des Friedens
- Albert-Steinbach-Straße bei Geschäft Rose

Gottesgrün

- Ortsstraße -ehemalige Turnhalle
- Ortsstraße –Einfahrt zu Grundstück Bandke

Kahmer

- Dorfstraße – Bushaltestelle
- Dorfstraße – Containerstellplatz

Teichwolframsdorf

- Hagenberg – bei Nr. 5
- Gemeindeamt, Steinberg 1 (gesichert)
- Hauptstraße – bei Nr. 3
- Ronneburger Straße – Parkplatz
- Hauptstr. 52 – Bäckerei Wendler
- Talstraße 4
- Ecke Talstraße/Bergstraße
- Zaderlehde 07
- Sorge-Settendorf 35
- Sorge-Settendorf 63 – gegenüber Gaststätte Holzfällerklause

Großkundorf

- Großkundorf 24 – Gasthof „Lucius“
- Großkundorf 14a – Bürgerhaus
- Großkundorf 07

Kleinreinsdorf

- Kleinreinsdorf – oberer Dorfplatz bei Gaststätte „Heiterer Blick“ (gesichert)
- Kleinreinsdorf 16 – (gesichert)
- Kleinreinsdorf 09 – (gesichert)

Waltersdorf

- Waltersdorf, -Höhe Dorfstraße 31
- Waltersdorf, - Am Mühlberg 32

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen (ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung in dringenden Fällen ersatzweise durch Aushang an den unter Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Inkrafttreten, Außerkrafttreten